

§ 22

Fehlerhafte Flaschen u. dgl.

Beschädigte und undichte Gasflaschen sowie Flaschen, die gebrannt haben, einer Brandeinwirkung ausgesetzt waren oder eine Erwärmung durch Flammenrückschlag erlitten haben, sind deutlich zu kennzeichnen und aus dem Betrieb zu entfernen; bei der Rückgabe ist das Füllwerk oder der Verleiher entsprechend zu unterrichten.

§ 23

Flaschenzerknalle und -explosionen

Von Flaschenzerknallen, Flaschenexplosionen und Azetylenflaschenbränden sowie von Sauerstoffventilbränden ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion Mitteilung zu machen, auch wenn Personen nicht verletzt wurden. Die Beweisstücke sind aufzubewahren.

III. Lichtbogenschweißen

§ 24

Generatoren, Umformer, Umspanner

Lichtbogenschweißgeneratoren, Umformer und Umspanner (Transformatoren) müssen unabhängig vom Verwendungsort den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0540 und 0541) entsprechen.

§ 25

Anschlüsse

(1) Auf der Netzseite dürfen die Anschlüsse einschl. der Steckdosen nur von einem Elektrofachmann hergestellt oder verändert werden.

(2) Wird ein ortsveränderliches Schweißgerät ohne Steckvorrichtung an das Netz angeschlossen, so ist an der Anschlußstelle ein Schalter anzubringen, durch den alle Zuleitungen, die unter Spannung gegen Erde stehen, gleichzeitig abgeschaltet werden können.

(3) Bei Schweißmaschinen ohne Steckanschluß sind die Netzanschlußkabel unterhalb der Anschlußstelle mit Schellen zu befestigen, um das Aufscheuern der Kabel an den über den Anschlußstellen befindlichen Schutzkappen zu verhindern.

(4) Bevor an den Schweißgeräten Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden oder ihr Aufstellungsort verändert wird, müssen die Geräte durch Abschalten vom Netz spannungsfrei gemacht werden.

§ 26

Schweißkabel

(1) Die Kabel sind im Betrieb und beim Transport gegen Beschädigungen, insbesondere durch Hinüberfahren, zu schützen. Beschädigte Stellen müssen sofort sachgemäß ausgebessert werden.

(2) Bei zusammengesetzten Schweißkabeln ist für gutleitende Verbindung, genügende Sicherheit der Verbindung bei mechanischen Beanspruchungen und für ausreichende Isolation an den Verbindungsstellen zu sorgen. In engen Räumen ist auf einwandfreie Schweißkabel besonders zu achten. Vor dem Zusammensetzen (Kuppeln) von Schweißkabeln ist der Strom abzuschalten; bei Mehrstellenanlagen ist das nicht erforderlich.

§ 27

Elektrodenschalter

(1) Der Handgriff und der Zangenhebel des Elektrodenschalters müssen aus Isolierstoff bestehen oder damit umhüllt sein.

(2) Während der Schweißpausen ist der Elektrodenschalter auf isolierender Unterlage abzulegen oder so aufzuhängen, daß er das Arbeitsstück und dessen an den Schweißumformer oder -Umspanner angeschlossene Unterlage nicht berührt. Er darf nicht unter den Arm geklemmt oder so gehalten werden, daß ein Strom durch den menschlichen Körper fließen kann.

§ 28

Enge und feuchte Räume

(1) Für Schweißarbeiten in engen Schiffsräumen, in und an Kesseln, Behältern und Rohrleitungen, dürfen als Stromquellen nur Gleichstromschweißgeneratoren und Umformer, die für Kleinspannungen bis -42 Volt gebaut sind, verwendet werden. UP (Unter-Pulver)-Anlagen dürfen auch in diesen Fällen mit Wechselstrom betrieben werden.

(2) Bei Arbeiten in engen, feuchten oder heißen Räumen sind isolierende Unterlagen und Zwischenlagen, Stulpenhandschuhe aus Leder oder anderen schlecht leitenden Stoffen zur Isolierung des Körpers gegen die Umgebung, insbesondere den Fußboden, zu benutzen.

§ 29

Strahlenschutz

(1) Beim Lichtbogenschweißen ist durch einen Aushang „Vorsicht! Nicht in die Flammen sehen!“ auf die Gefährdung der Augen hinzuweisen. Ortsfeste Arbeitsplätze sind so zu umkleiden, daß in der Nähe befindliche Personen durch die Strahlenwirkung nicht gefährdet werden. Der Aufenthalt an Schweißstellen ist Unbefugten verboten. Das Verbot ist durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Die Wände in unmittelbarer Nähe ortsfester Lichtbogenschweißstellen dürfen nicht weiß oder hellfarbig und nicht glänzend sein, Fenster sind mindestens bis in Kopfhöhe gegen Durchlässen oder Zurückwerfen der Strahlen zu sichern, z. B. durch geeigneten Anstrich.

§ 30

Arbeitsschutzkleidung

(1) Zum Schutz gegen Strahlung und Verbrennung sind an beiden Händen Stulpenhandschuhe zu tragen, die aus einem geeigneten Stoff (z. B. Leder) gefertigt sein und sich in einwandfreiem Zustand befinden müssen.

(2) Zum Schutz der Kleidung gegen Verbrennung durch fliegende Funken sind geeignete Schürzen zu tragen.

(3) Wenn es die Art der Arbeiten erfordert (z. B. beim Überkopfschweißen), muß an Stelle der Schürze ein geeigneter Arbeitsschutzanzug für Schweißer und Kopfschutz getragen werden.

(4) Bei ungeschütztem Körper (aufgekrempten Ärmeln, entblößtem Oberkörper usw.) darf nicht geschweißt werden.